

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Im Auftrag der Bezirksregierung Köln ergeht hiermit folgende öffentliche Bekanntmachung:

Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG für das Projekt „Gewässerentwicklung der Siegmündung“

Die Bezirksregierung Köln – Projekt Siegmündung – hat die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit der gleichzeitigen Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Geplant ist im Rahmen des Länderprogramms „Lebendige Gewässer“ die Renaturierung der Sieg und ihrer Aue. Der Planungsraum erstreckt sich von der Autobahnbrücke der A 59 bis zur Mündung in den Rhein und umfasst die dortige Fläche zwischen den Deichen. Betroffen von der Maßnahme sind Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bonn, der Stadt Sankt Augustin, der Stadt Niederkassel und der Stadt Troisdorf.

Auf einer Länge von insgesamt ca. 9.985 m wird die Böschungsbefestigung entfernt. Das entnommene Material wird entweder im direkten Umfeld als Strömungsenker auf der Gewässersohle eingebracht oder im Gewässerumfeld als Depot verbracht, so dass der Baustellenverkehr minimiert wird. Oberhalb der Mündung der Sieg in den Rhein wird der aktuelle Lauf der Sieg durch eine ca. 750 m lange und bis zu 60 m breite Rinne rechtsseitig aufgeweitet.

Das Vorhaben ist gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - in der jetzt gültigen Fassung - planfeststellungspflichtig. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gem. § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) – in der jetzt gültigen Fassung - in der Zeit

vom 02.06.2014 bis 01.07.2014 einschließlich
bei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Rathaus, Fachbereich Tiefbau, 3. Etage

während der Dienststunden

Montag – Freitag 8:30 – 12:00 Uhr und Montag 14:00 – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin unter www.sankt-augustin.de veröffentlicht. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen verlinkt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

[\(http://www.bezreg-koeln.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_54/wasserwirtschaft/projekt_siegmueendung/\)](http://www.bezreg-koeln.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_54/wasserwirtschaft/projekt_siegmueendung/)

Für das Vorhaben wird nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) i. V. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 175) – in der jeweils gültigen Fassung - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Antragsteller hat hierzu gem. § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 15.07.2014, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Tiefbau – Stadtentwässerung, Frau Groß, Markt 1, 53757 Sankt Augustin oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Sankt Augustin, den 06.05.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister